

## Standpunkte des Verbandes Bildung und Erziehung (VBE) Baden-Württemberg

### Standpunkt | Fachlehrkräfte

**Allgemein** | Fachlehrerinnen und Fachlehrer leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherung des Unterrichts in Baden-Württemberg. Fachlehrkräfte sind unverzichtbar und werden unterschiedlich je nach Bedarf, häufig auch in anderen als in den ausgebildeten Fächern und in allen Schularten eingesetzt. Die herausragende Qualifizierung des Personenkreises resultiert im Besonderen aus den abgeschlossenen Berufsausbildungen oder/und Studien, die wiederum Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausbildung der einzelnen Fachseminare sind.

**Einstiegsgehalt** | Aufgrund der neu gestalteten, erweiterten Ausbildung erachtet der VBE Baden-Württemberg Fachlehrkräfte als sehr gute qualifizierte Lehrerinnen und Lehrer. Die dreijährige erweiterte Ausbildung musisch-technischer und sonderpädagogischer Fachlehrkräfte akkreditiert durch spezifizierte und studiumsorientiert angepasste Inhalte, die Anhebung der Eingangsbesoldung nach A10 des gehobenen Dienstes und E9b für Tarifbeschäftigte.

**Regelstundenmaß** | Das Regelstundenmaß von 31 Unterrichtsstunden der sonderpädagogischen Fachlehrkräfte Gnt und KMENT ist an das der musisch-technischen Fachlehrkräfte anzugleichen, da sich die Herausforderungen des Aufgabenbereichs deutlich erweitert haben. Das Regelstundenmaß sollte sich zudem an dem Regelstundenmaß der wissenschaftlichen Lehrkräfte der Schulart orientieren, an der die Fachlehrkräfte eingesetzt sind.

**Aufstiegslehrgang** | Aufstiegslehrgänge zum wissenschaftlichen Lehramt sind für Fachlehrkräfte an Pädagogischen Hochschulen einzurichten und jeder qualifizierten Fachlehrkraft unabhängig vom Besoldungsstatus anzubieten. Zahlreiche Fachlehrkräfte, die Klassen leiten, Deutsch, Mathe usw. fachfremd unterrichten, unter vielem anderen AES-Prüfungen vorbereiten und durchführen und sogar Schulleitungsaufgaben übernehmen, entsprechen nachweislich der Richtlinie bezüglich „Bestenauslese“ laut Beamtenstatusgesetz § 9, die unter anderem derzeit Voraussetzung für die Bewerbung zum Aufstiegslehrgang ist. Weitere Interpretationen ergeben sich aus §22 (1) 3,4 Aufstieg/ Landesbeamtenengesetz.